

Gebäudetreppen

Terminologie, Meßregeln, Hauptmaße

DIN
18065

Einsprüche bis 30. Sep 1997

ICS 91.060.30

Stairs in buildings - Terminology, measuring rules, main dimensions

Vorgesehen als Ersatz für
DIN 18064 : 1979-11 und
Ausgabe 1984-07

Escaliers dans les bâtiments - Terminologie, règles de mesure,
dimensiones générales

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten an den Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

Inhalt

Seite

Vorwort	2	3.22 Treppenwange	8
		3.23 Treppenholm	8
1 Anwendungsbereich	3	3.24 Treppenspindel	8
2 Normative Verweisungen	4	4 Meßregeln	8
3 Definitionen	4	4.1 Treppensteigung	8
3.1 Treppe	5	4.2 Treppenauftritt	8
3.2 Geschoßtreppe	5	4.3 Steigungsverhältnis	8
3.3 Ausgleichstreppe	5	4.4 Unterschneidung	8
3.4 Notwendige Treppe	5	4.5 Lichte Treppendurchgangshöhe	8
3.5 Nicht notwendige Treppe	5	4.6 Lichter Stufenabstand	8
3.6 Treppenlauf	5	4.7 Wandabstand	8
3.7 Lauflinie	5	4.8 Treppenlauflänge	9
3.8 Treppenpodest	6	4.9 Treppenlaufbreite	9
3.9 Zwischenpodest	6	4.10 Nutzbare Treppenlaufbreite	9
3.10 Treppenstufe	6	4.11 Nutzbare Podesttiefe	9
3.11 Antrittstufe	6	4.12 Geländerhöhe	9
3.12 Austrittstufe	6	4.13 Stufenlänge l	9
3.13 Ausgleichsstufe	6	4.14 Stufenbreite b	9
3.14 Trittstufe	7	4.15 Stufenhöhe h	10
3.15 Trittfläche	7	4.16 Stufendicke d	10
3.16 Setzstufe	7		
3.17 Treppenauge	7	5 Darstellung, Links- und Rechts- bezeichnung	10
3.18 Treppenraum	7		
3.19 Treppenöffnung	7	6 Anforderungen	10
3.20 Geländer	7	6.1 Allgemeines	10
3.21 Treppenhandlauf	8		

Fortsetzung Seite 2 bis 26

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

6.2	Treppenlaufbreite, Steigung (s), Auftritt (a)	11	7	Steigungsverhältnis	16
6.3	Treppenpodeste	11			
6.3.1	Podesttiefe	11	8	Toleranzen	16
6.3.2	Zwischenpodest	11			
6.3.3	Krankentransport	11	9	Gehbereich, Lauflinie bei gewendelten Läufen	17
6.4	Lichte Treppendurchgangshöhe	11			
6.5	Steiltreppen	13			
6.6	Wandabstand	13		Anhang A (normativ) Treppen- und Stufenarten	20
6.7	Unterschneidung	13	A.1	Treppenarten, Benennungen	20
6.8	Wendelstufen	13	A.1.1	Treppen mit geraden Läufen	20
6.9	Geländer (Umwehungen)	13	A.1.2	Treppen mit gewendelten Läufen	21
6.9.1	Allgemeines	13	A.1.3	Treppen mit geraden und gewendelten Laufteilen	21
6.9.2	Geländerhöhen	13	A.2	Stufenarten, Benennung nach dem Querschnitt	23
6.9.3	Geländer mit Öffnungen	13	A.2.1	Blockstufe	23
6.9.3.1	Allgemeines	13	A.2.2	Plattenstufe	23
6.9.3.2	Hohe Anforderungen	13	A.2.3	Keilstufe/Dreieckstufe	24
6.9.3.3	Durchschnittliche Anforderungen	14	A.2.4	Winkel- und L-Stufe	24
6.9.3.4	Verminderte Anforderungen	14		Anhang B (informativ) Erläuterungen	25
6.9.4	Treppengeländer über Treppenpodesten	14		Anhang C (informativ) Literaturhinweise	26
6.9.5	Treppengeländer über Treppenläufen	14			
6.9.6	Treppengeländer neben Treppenläufen und Podesten	14			
6.10	Handläufe	16			

Vorwort

Dieser Norm-Entwurf wurde vom Arbeitsgremium NABau 09.11.00 "Treppen" 1995 und 1996 erarbeitet. Mit der zukünftigen Norm sollen die bisherigen Normen DIN 18064 : 1979-11 und DIN 18065 : 1984-07 verbessert und anwenderfreundlicher gestaltet werden. In der 18- bzw. 13-jährigen Laufzeit der Normen wurde an einigen Stellen Bedarf zur Änderung/Ergänzung deutlich; das NABau-Arbeitsgremium hatte in der Vergangenheit mehrfach grundsätzliche Auslegungen zu DIN 18065 vorzunehmen.

Der Inhalt der Norm hat sich in der Praxis weitgehend bewährt, so daß eine grundlegende Überarbeitung im Sinne einer Neufassung nicht notwendig erschien, zumal DIN 18065 : 1984-07 in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt wurde (siehe Beiblatt 1 zu DIN 18065).

Das NABau-Gremium "Treppen" folgte jedoch den Empfehlungen (Beschluß 8-95) des Beirates des NABau zur Normungsvereinfachung und fügte deshalb beide bestehenden Normen zu einer zusammen. Damit werden Wiederholungen vermieden und die in den Begriffen enthaltenen Meßregeln (siehe Abschnitt 4) den Maßen deutlicher als bisher zugeordnet.

Die Festlegungen in dieser Norm behindern nicht die Erarbeitung künftig möglicher Europäischer Normen für Treppen.

Dieser Norm-Entwurf bezieht sich auf die Musterbauordnung vom Dezember 1993 (MBO 93). Die MBO 93 wurde inzwischen durch die Musterbauordnung vom Juni 1996 ersetzt.

Die Änderungen in diesem Norm-Entwurf beziehen sich auch auf Anpassungen an die Anforderungen der aktuellen Fassungen der Normen der Reihe DIN 820 "Normungsarbeit".

Änderungen

Gegenüber DIN 18064 : 1979-11 und Ausgabe 1984-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Die Normen DIN 18064 : 1979-11 und DIN 18065 : 1984-07 wurden redaktionell überarbeitet, an die Normungsregeln der aktuellen Fassungen der Normen der Reihe DIN 820 "Normungsarbeit" angepaßt und zur Vereinfachung zu einer Norm zusammengefaßt;

b) der Anwendungsbereich wurde präzisiert und deutlicher als bisher auf die Landesbauordnungen bezogen (Verweise in dieser Norm beziehen sich auf die Musterbauordnung vom 11. Dezember 1993 – MBO 93).

- c) Tabelle 1 mit den zulässigen Grenzmaßen wurde gestrafft und vereinfacht;
- d) das Lichtraumprofil nach Bild 5 wurde verdeutlicht und grafisch besser dargestellt; zur Erleichterung für die Anwendung wurden unten rechts und links kleine Zusatzflächen bemaßt;
- e) die Öffnung (wenn vorhanden) zwischen Unterkante Geländer und Oberseite Treppenlauf - bisher nicht bemaßt - wurde sicherheitsgerecht bemaßt.
- f) Die Öffnungen (wenn vorhanden) innerhalb von Geländern wurden präzisiert.

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Norm legt die Terminologie, die Meßregeln und Hauptmaße für Treppen im Bauwesen¹ fest. Während die Begriffe und Meßregeln allgemein für das Bauwesen gelten, bezieht sich die Festlegung der Hauptmaße nur auf solche Treppen, die unmittelbar mit einem Gebäude verbunden sind, sofern nicht Sondervorschriften bestehen, die für Treppen von dieser Norm abweichende Festlegungen und Forderungen enthalten.²

Diese Norm bezieht sich damit ausdrücklich auf die 16 Landesbauordnungen (LBO), die auf der Grundlage der Musterbauordnung vom 11. Dezember 1993 - MBO 93 - ab 1994 novelliert wurden.

1.2 Die Norm gilt nicht für Freitreppen im Gelände und nicht für einschiebbare Treppen (siehe hierzu E DIN 4570 - und Rolltreppen/Fahrtreppen (siehe MBO 93 § 31 Absatz 2).

1.3 Die Norm gilt werkstoffunabhängig für Treppen aus beliebigen Baustoffen und deren Kombinationen und für beliebige Bauarten, z. B. für "Tragbolzentreppen" nach DIN 18069.

Sie gilt jedoch nicht für "Treppen aus Stahl" nach DIN 24530, dies sind keine Treppen des Bauwesens.

1.5 Die Einhaltung der Festlegungen in dieser Norm - insbesondere die Mindestlaufbreite, die maximale Steigung (s), der minimale Auftritt (a), die Anordnung, Ausführung und Höhe der Handläufe und Geländer sowie die "richtige" Lauflinie - stellt sicher, daß die grundsätzlichen, die Treppen betreffenden Forderungen (der Gesetzgeber) in den Bauordnungen erfüllt werden. Dies betrifft die sichere Begehbarkeit der Treppen im Regelfall der alltäglichen Benutzung ebenso wie die sichere Benutzung der Treppe als Teil des "ersten Rettungsweges" im Brandfall.

Dazu ist besonders hinzuweisen auf folgende §§ der MBO 93 (vergleiche die entsprechenden §§ der 16 LBO):

- § 3 (1) "... öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit ...";
- § 17 Brandschutz, insbesondere Abs. (4);
- § 31 Treppen;
- § 32 Treppenräume.

ANMERKUNG: Die Festlegungen in dieser Norm sind nur Teilaspekte der sicheren Begehbarkeit von Treppen. Andere, in dieser Norm nicht genannte Faktoren, können das Begehen der Treppen ebenfalls stark beeinflussen wie z. B. Belichtung, Beleuchtung, Rutschhemmung, u. a.

¹) Die Norm gilt nicht für andere Fachgebiete, z. B. Schiffbau oder Maschinenbau, da in Normen dieser Fachgebiete abweichende Aussagen gemacht werden können.

²) Für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung können - siehe MBO 93 § 51 - in den 16 Ländern Sondervorschriften des Bauordnungsrechtes dieser Länder bestehen, z. B.:

- Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung);
- Geschäftshäuser (Geschäftshausverordnung);
- Krankenhäuser (Krankenhausbauverordnung);
- Gaststätten (Gaststättenbauverordnung);
- Garagen (Garagenverordnung);
- Schulbauten (Schulbaurichtlinien);
- Hochhäuser (Hochhausrichtlinien).

Auch können das Arbeitsstättenrecht (z. B. Arbeitsstättenverordnung), die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) oder andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften Festlegungen für Treppen enthalten, die den Festlegungen dieser Norm nicht entsprechen.

Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften haben Vorrang gegenüber DIN-Normen; siehe Abschnitt 4 von DIN 820-1 : 1994-05

Die Mindestmaße der nutzbaren Laufbreite - siehe Tabelle 1 - wurden aus der MBO 93, § 31 (5) übernommen.

Die Mindestmaße der Geländerhöhen - siehe 6.9.2 - wurden aus der MBO 93, § 31 (8) übernommen, siehe auch § 36 MBO 93.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei starren Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

- DIN 107 : 1974-04
Bezeichnung mit links oder rechts im Bauwesen
- DIN 820-1 : 1994-04
Normungsarbeit - Grundsätze
- DIN 1356-1 : 1995-02
Bauzeichnungen - Teil 1: Arten, Inhalte und Grundregeln der Darstellung
- E DIN 4570 : 1997-01
Bodentreppen
- DIN 7926-1 : 1987-05
Kinderspielgeräte; Begriffe, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung
- DIN 13025-1 : 1992-04
Krankentragen mit Laufrollen - Maße, Anforderung
- DIN 18064 : 1979-11
Treppen - Begriffe
- DIN 18065 : 1984-07
Gebäudetreppen - Hauptmaße
- Beiblatt 1 zu DIN 18065
Einführungserlasse zu DIN 18065 : 1984-07
- DIN 18069 : 1985-11
Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung
- DIN 24530 : 1991-10
Treppen aus Stahl; Angaben für die Konstruktion
- DIN 24533 : 1984-04
Geländer aus Stahl
- ISO 3880-1 : 1977
Hochbau - Treppen
- (MBO 93)
Musterbauordnung vom Dezember 1993 (MBO 93)^{3) 4)}

3 Definitionen

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Definitionen:

ANMERKUNG 1: Sofern die Eindeutigkeit des Begriffes im gewählten Anwendungsbereich erhalten bleibt, darf das Vorwort "Treppen" entfallen, also z. B. Podest statt Treppenpodest, Steigung statt Treppensteigung, Auftritt statt Treppenauftritt, Handlauf statt Treppenhandlauf usw.

ANMERKUNG 2: Die in eckigen Klammern hinter den jeweiligen Begriffen angegebenen englischen und französischen Benennungen entstammen ISO 3880-1 : 1977. Die Definitionen der Begriffe in dem vorliegenden Norm-Entwurf und in ISO 3880-1: 1977 decken sich nicht immer. Für die Richtigkeit der fremdsprachigen Benennungen kann das DIN deshalb keine Gewähr übernehmen

ANMERKUNG 3: Weitere Benennungen siehe Anhang A (normativ).

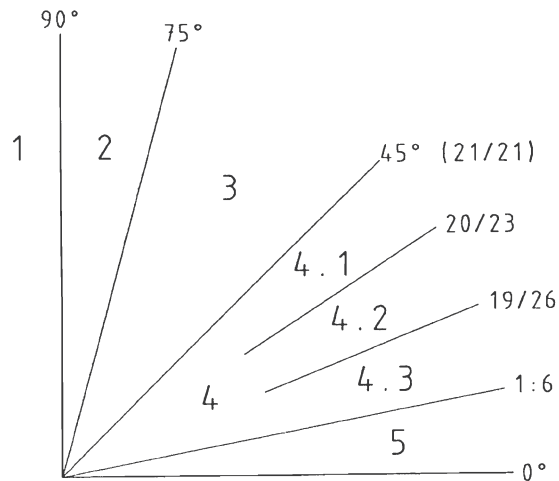
³⁾ MBO 93 ist inzwischen durch Neufassung Juni 1996 ersetzt.

⁴⁾ Bezugsquelle MBO und LBO z. B. "LBO-Dienst", Bauverlag, Weisbaden

3.1 Treppe (E *stair*; F *escalier*)

[14]

Fest mit dem Bauwerk verbundenes, unbewegbares, Bauteil, bestehend aus mindestens einem Treppenlauf. Treppen dienen - wie Rampen und Leitern - zum Überwinden von Höhenunterschieden zwischen mindestens zwei unterschiedlichen Ebenen durch schrittweises Steigen. Zur Abgrenzung Rampe - Treppe - Leiter siehe Bild 1. Die Grenze 45° bezieht sich auf das Steigungsverhältnis in der Lauflinie.



- 1 Steigeisen
- 2 Leiter
- 3 Leitertreppe
- 4 Treppe
 - 4.1 Baurechtlich nicht notwendige Treppe
 - 4.2 Baurechtlich notwendige Treppe für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
 - 4.3 Baurechtlich notwendige Treppe in sonstigen Gebäuden
- 5 Rampen (ohne Stufen)

Bild 1: Definition Rampe - Treppe - Leiter

3.2 Geschoßtreppe

Treppe von einem Geschoß zum nächsten Geschoß

- zwischen zwei Vollgeschossen,
- zwischen Keller- und Erdgeschoß (Kellertreppe),
- zwischen oberstem Vollgeschoß und Dachgeschoß

3.3 Ausgleichstreppe

Im Regelfall Treppe zwischen Eingangsebene und erstem Vollgeschoß (Erdgeschoß) sowie Treppe zum Ausgleich von Höhenunterschieden innerhalb eines Geschosses.

3.4 Notwendige Treppe

Treppe, die auch nach den behördlichen Vorschriften (z. B. Bauordnungen der Länder) als Teil des "ersten Rettungsweges" vorhanden sein muß, siehe § 31 MBO 93.

3.5 Nicht notwendige Treppe

Zusätzliche Treppe, die gegebenenfalls auch der Hauptnutzung dient.

3.6 Treppenlauf (E *flight*; F *volée*)

[3]

Ununterbrochene Folge von mindestens drei Treppenstufen (drei Steigungen) zwischen zwei Ebenen, siehe Bild 2.

3.7 Lauflinie (E *walking line*; F *ligne de foulée*)

[21]

Gedachte Linie, die den üblichen Weg der Benutzer einer Treppe angibt.

Ihre zeichnerische Darstellung im Grundriß (siehe DIN 1356-1) gibt die Laufrichtung der Treppe an; Punkt oder Kreis markieren die Vorderkante der Antrittstufe, der Pfeil die Vorderkante der Austrittstufe (siehe Bilder A.1 bis A.14); die Pfeile in den Beispielen geben an, in welcher Richtung die Treppe ansteigt.

Die Lauflinie liegt im Gehbereich.

ANMERKUNG: Dieser nach ISO 3880-1 : 1977 "mittlere" oder "ausgemittelte" Weg der Benutzer ist nicht eindeutig zu definieren. Der tatsächlich von Benutzern einer Treppe gewählte Weg ist abhängig von der Breite der Treppe, der Lage des Handlaufes, der Aufwärts- oder Abwärtsbewegung, dem Alter und der Größe des Benutzers sowie von seinem körperlichen Zustand. Unabhängig vom tatsächlichen Weg der

Benutzer kann die Lauflinie bei geraden Treppen in der Laufmitte angenommen werden. Bei verzogenen Antritt- oder Austrittstufen, bei gewendelten Läufen sowie bei Wendel- und Spindeltreppen kann die Lauflinie auch außenmittig liegen (siehe Abschnitt 9).

3.8 Treppenpodest (E *landing*; F *palier*)

[7]

Treppenabsatz am Anfang oder Ende eines Treppenlaufes, meist Teil der Geschoßdecke, siehe auch Bild 2.

3.9 Zwischenpodest (E *intermediate landing*; F *palier intermédiaire*)

[8]

Treppenabsatz zwischen zwei Treppenläufen, Anordnungen zwischen den Geschoßdecken, auch: Ruhepodest.

3.10 Treppenstufe (E *step*; F *marche*)

[18]

Bauteil einer Treppe, bestehend aus Steigung und Auftritt - das zur Überwindung von Höhenunterschieden in der Regel mit einem Schritt begangen werden kann, siehe Bilder 2 und 3.

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| 1 z. B. Zwischenpodest | 7 z. B. Treppenpodest |
| 2 Antrittsstufe | 8 Treppenlauflänge |
| 3 Setzstufe | 9 Treppenlauf |
| 4 Trittstufe/Trittfläche | |
| 5 Austrittsstufe | |
| 6 Trittfläche der Austrittsstufe | |

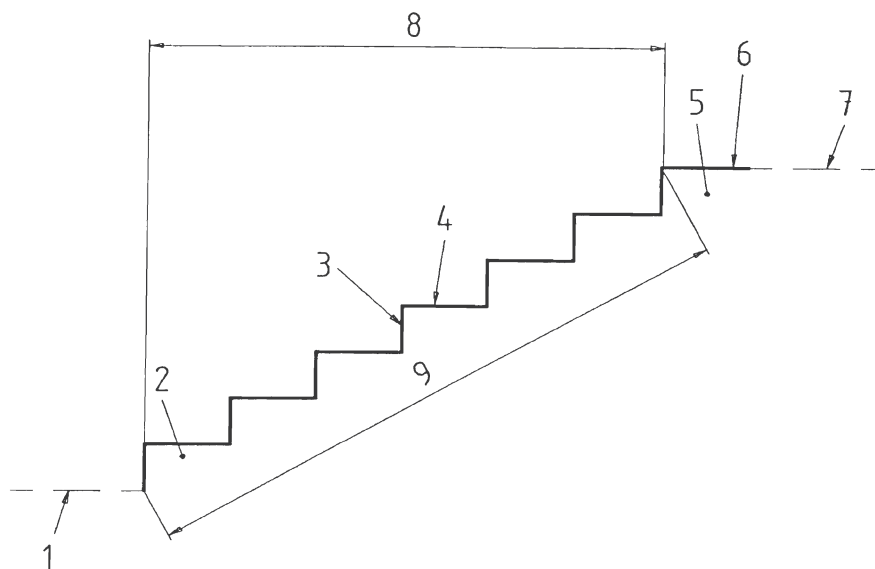


Bild 2: Stufenbenennungen, Treppenlaufdefinition

3.11 Antrittsstufe

Die erste (unterste) Stufe eines Treppenlaufes, siehe Bild 2.

3.12 Austrittsstufe

Die letzte (oberste) Stufe eines Treppenlaufes, siehe Bild 2. Sie kann auch Teil des Austrittspodestes sein und ist dann nicht die oberste Stufe der realen - z. B. vorgefertigten - Treppenkonstruktion, siehe Anhang B (informativ) - Erläuterungen - Aufzählung a). Die Austrittsstufe wird auch als Austritt bezeichnet.

3.13 Ausgleichsstufe

Stufe zwischen zwei Nutzungsebenen mit geringem Höhenunterschied. Mehr als zwei aufeinanderfolgende Ausgleichsstufen bilden bereits einen Treppenlauf, siehe MBO 93 § 33 (1, letzter Satz).

3.14 Trittstufe

Waagerechtes Stufenteil (siehe Bild 2).

3.15 Trittpläche (E *tread*; F *plan de marche*)

[20]

Betretbare waagerechte Oberfläche einer Stufe (siehe Bild 2).

3.16 Setzstufe (E *riser*; F *contremarche*)

[13]

Lotrechtes oder annähernd lotrechtes Stufenteil (siehe Bild 2). Wird auch als Stoßstufe, Futterstufe, im Holzbau als Futterbrett bezeichnet.

1	Lichter Stufenabstand	4	Auftritt	7	Trittpläche
2	Unterschneidung	5	Stoßfläche	8	Trittstufe
3	Steigung	6	Trittkante	9	Setzstufe

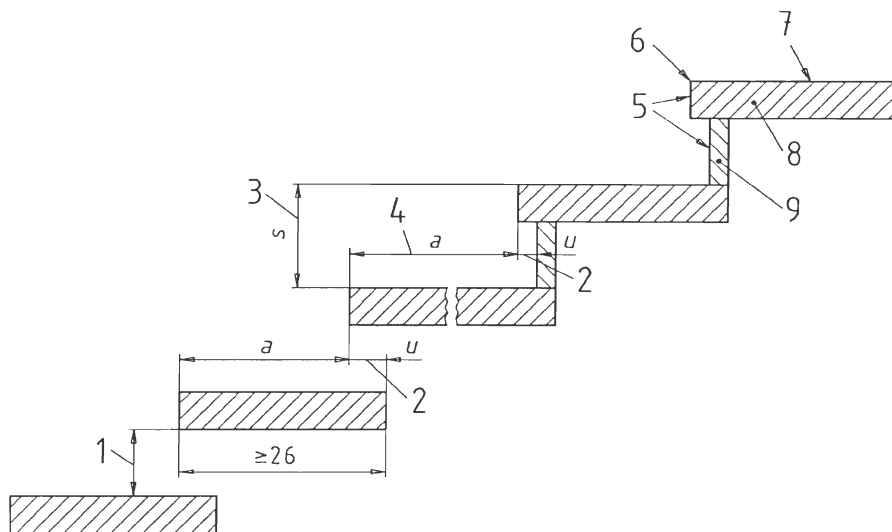


Bild 3 : Benennungen von Stufenteilen

3.17 Treppenauge (E *stair well*; F *jour d'escalier*)

[17]

Von Treppenläufen und Treppenpodesten umschlossener freier Raum.

3.18 Treppenraum (E *stair enclosure*; F *cage d'escalier*)

[15]

Für die Treppe vorgesehener Raum; auch Treppenhaus.

3.19 Treppenöffnung (E *stair opening*; F *trémie d'escalier*)

[16]

Aussparung in Geschoßdecken für Treppen; auch Treppenloch.

3.20 Geländer (E *balustrade*; F *garde-corps*)

[1]

Im Regelfall lotrechte Umwehrung als Schutzeinrichtung gegen Abstürzen an Treppenläufen und Treppenpodesten; auch Treppenbrüstung.

3.21 Treppenhandlauf (E *handrail*; F *main courante*) [5]

Griffgerechtes Bauteil als Gehhilfe für Personen angebracht am Geländer und/oder an der Wand bzw. Spindel, bei sehr breiten Treppen auch im Treppenlauf (siehe MBO 93 § 31 Abs. 6 (Zwischenhandläufe)).

3.22 Treppenwange (E *string*; F *limon*) [19]

Bauteil, das die Stufen seitlich trägt und den Lauf meistens auch seitlich begrenzt.

Unterschieden wird zwischen der Wandwange - das ist die der Wand benachbarte Wange - und der Freiwange - das ist die dem Treppenauge benachbarte Wange.

3.23 Treppenholm

Bauteil, das die Stufen mittig trägt oder unterstützt; auch Treppenbalken.

3.24 Treppenspindel

Kern als tragendes Bauteil in der Mitte einer Spindeltreppe.

4 Meßregeln

ANMERKUNG: In diesem Abschnitt werden Maßbegriffe definiert, also nicht Maßangaben gemacht. Die Definition des Maßbegriffes bedeutet damit gleichzeitig eine Meßregel.

4.1 Treppensteigung (E *rise*; F *hauteur de marche*) [12]

Lotrechtes Maß *s* von der Trittläche einer Stufe zur Trittläche der folgenden Stufe (siehe Bild 3).

4.2 Treppenauftritt (E *going*; F *giron*) [4]

Waagerechtes Maß *a* von der Vorderkante einer Treppenstufe bis zur Vorderkante der folgenden Treppenstufe in der Lauflinie gemessen (siehe Bild 3).

4.3 Steigungsverhältnis

Verhältnis von Steigung zu Auftritts/*a*; dieser Quotient ist ein Maß für die Neigung einer Treppe.

Es wird das Verhältnis der Maße zueinander in Zentimeter angegeben; z. B. 17,2/28.

4.4 Unterschneidung

Waagerechtes Maß *u*, um das die Vorderkante einer Stufe über die Breite der Trittläche der darunterliegenden Stufe vorspringt (Differenz zwischen Breite der Trittläche und Auftritt, siehe Bild 3).

4.5 Lichte Treppendurchgangshöhe (E *headroom*; F *échappée*)

Lotrechtes Fertigmaß (gemessen in gebrauchsfertigem Zustand der Treppe) über einer gedachten geneigten Ebene, die durch die Vorderkanten der Stufen gebildet wird und über den Podesten bis zu den Unterkanten darüberliegender Bauteile (siehe Bild 4).

4.6 Lichter Stufenabstand

Bei Plattenstufen lotrechtes Fertigmaß zwischen Trittläche und Unterfläche der darüberliegenden Stufe (siehe Bild 3).

4.7 Wandabstand

Lichtes Fertigmaß zwischen Treppenlauf, Treppenpodest oder Treppenhandlauf und angrenzenden Bauteilen, z. B. Wänden (Wandoberflächen), Umwehrungen, Geländer, Spindel u. ä.